

08.01.87

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

1. Liberalisierung der Ausfuhr von Nadelrohholz sowie von rohen Häuten und Fellen;
2. Umsetzung des EG-Rechts betreffend die Beschränkung der Stahlausfuhren in die Vereinigten Staaten von Amerika;
3. Umsetzung einer Vereinbarung im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit betreffend die Beschränkung der Ausfuhr möglicher Vorstoffe für die Herstellung chemischer Kampfmittel.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 05.02.87

08.01.87

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 8. Januar 1987

121 (42) - 651 09 - Au 101/87

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung erlassene

Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Aus-
fuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 30. Dezember 1986 im Bundesanzeiger
Nummer 240 verkündet.

- 2 -

Fristablauf: 05.02.87

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese bereits
am 30. Dezember 1986 im Bundesanzeiger Nummer 240 verkündet worden ist.

Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

7.5 km

20.02.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebenundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.